

Ergänzende Bestimmungen

der e-regio GmbH & Co. KG, zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

- Gültig ab Januar 2019 -

1. Vereinbarter Wärmeträger (zu § 4 AVBFernwärmeV)

Als Wärmeträger dient Heizwasser.

2. Haftung (zu § 6 AVBFernwärmeV)

Für Schäden, die nicht auf Versorgungsstörungen beruhen, haftet die e-regio nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist. Dies gilt nicht im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten). Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung der e-regio aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der Parteien auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

3. Baukostenzuschüsse (BKZ) (zu § 9 AVBFernwärmeV)

Der Anschlussnehmer/Kunde zahlt, soweit gesondert vereinbart, der e-regio bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz der e-regio bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der Fernwärmeverteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Zu den örtlichen Verteilungsanlagen zählen die Leitungssysteme für Verteilung, Pumpen, Wärmeaustauscher und Beimischstationen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für das örtliche Verteilungsnetz und wird von e-regio festgelegt.

Als angemessener Baukostenzuschuss gilt in der Regel ein Anteil von 70% der genannten Kosten.

Der vom Anschlussnehmer/Kunde zu zahlende Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Investitionen und dem Leistungsverhältnis. Dies ist die vorzuhaltende Leistung am Hausanschluss dividiert durch die Leistung, die aufgrund der Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich maximal möglich ist. Die Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird von e-regio berücksichtigt. e-regio kann Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

4. Hausanschlusskosten (zu § 10 AVBFernwärmeV)

Der Anschlussnehmer/Kunde erstattet der e-regio, soweit gesondert vereinbart, die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Der Hausanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet vor der Absperreinrichtung der Übergabestation.

Hierbei kann die e-regio innerhalb des Versorgungsbereiches z.B. nach Länge, Nennweite, Art und Leistungsbedarf für vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnen.

Ferner erstattet der Anschlussnehmer/Kunde die Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlagen erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gem. § 28 Absatz 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

6. Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBFernwärmeV)

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist über ein qualifiziertes Fachunternehmen bei e-regio zu beantragen; sie erfolgt ausschließlich im Beisein eines Beauftragten der e-regio.

e-regio kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage von dem vollständigen Bezahlen des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig machen.

7. Verlegung von Versorgungseinrichtungen, Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer/Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Fernwärmeversorgung nach § 8 Absatz 3, § 11 Absatz 2 und § 18 Absatz 5 AVBFernwärmeV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Absatz 2 AVBFernwärmeV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

8. Rechnungslegung und Bezahlung (zu § 24-27 AVBFernwärmeV)

Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Ändert sich dieser, so erhält der Kunde eine Mitteilung. Die von e-regio gestellten Rechnun-



gen sind zwei Wochen nach Zugang beim Anschlussnehmer/Kunden zur Zahlung fällig.

Die e-regio erhebt monatliche Abschläge nach § 25 AVBFernwärmeV. Die Fälligkeitstermine der einzelnen Abschläge sowie die Abschlagshöhe werden dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt.

Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt wird von e-regio entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig berechnet. Hierbei ist eine voraussichtlich zu erwartende Verbrauchssteigerung und/oder Verbrauchssenkung im aktuellen Abrechnungszeitraum zu berücksichtigen. e-regio wird die Höhe der Abschläge auf Wunsch des Kunden anpassen, wenn der Kunde einen erheblich veränderten Verbrauch nachweist. Eine Anpassung der Abschläge durch e-regio an die Verbrauchs- und Preisentwicklung bleibt vorbehalten.

Ändern sich während eines Abrechnungszeitraumes infolge einer Preisanpassung die Preise wird der angepasste Grund- Arbeits- und Messpreis zeitanteilig für den Zeitraum nach dem Wirksamwerden der Preisanpassung berechnet.

Liest der Kunde den tatsächlichen Verbrauch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung ab und teilt e-regio den Ablesewert mit, wird der Ablesewert für Aufteilung des verbrauchsabhängigen Arbeitsentgelts berücksichtigt.

Erfolgt keine Ablesung, wird für die Ermittlung des verbrauchsabhängigen Arbeitsentgelts die Höhe des Verbrauchs mengenanteilig für den Zeitraum vor und nach der Preisanpassung bestimmt.

Dabei sind jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage maßgeblicher Erfahrungswerte für eine mit dem Kunden vergleichbare Abnehmergruppe angemessen zu berücksichtigen.

9. Zahlungsverzug: Einstellung der Versorgung (§ 27 und 33 AVBFernwärmeV)

Die Kosten im Falle eines Zahlungsverzugs oder der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung infolge einer Zuwiderhandlung des Kunden ergeben sich aus der Preisregelung (Anlage 4).

Bei Außensperrungen (Unterbrechungen des Anschlusses durch physische Abtrennung vom Netz) wird der tatsächliche Aufwand für Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung in Rechnung gestellt.

10. Störungsdienst

Wird der Störungsdienst der e-regio aufgrund einer Störung in der Kundenanlage in Anspruch genommen, werden die Kosten dem Kunden in Höhe des entstandenen Aufwandes berechnet.

11. Überbauungsverbot

Der Kunde verpflichtet sich, eine Bebauung und die Errichtung von Gebäuden oder Anlagen sowie die Vornahme von Handlungen zu unterlassen, die den Bestand der Fernwärmeleitungen und der dazugehörigen Anlagenteile beeinträchtigen oder die Zugänglichkeit ver- oder behindern.

12. Umsatzsteuer

Den sich aus diesen Ergänzenden Bestimmungen und der Preisregelung (Anlage 4) ergebenden Beträgen, wird die Umsatzsteuer in der im Liefer- / Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 19 %), hinzugerechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Inkassobesuch) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

13. Änderung der Ergänzenden Bedingungen

e-regio behält sich Änderungen dieser Ergänzenden Bestimmungen zu der AVBFernwärmeV vor.

Änderungen werden mit öffentlicher Bekanntgabe wirksam und sind Bestandteile der abgeschlossenen Versorgungsverträge.

154 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung ab 01.01.2019 in Kraft.

Angaben gemäß § 5 Telemediengesetz (TMG)

e-regio GmbH & Co. KG, Rheinbacher Weg 10, 53881 Euskirchen-Kuchenheim

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dorothee Kroll

Geschäftsführer: Dipl. Ing. Markus Böhm; Dipl. Kfm. Stefan Dott

Handelsregister: AG Bonn HRB 12691

Kontaktmöglichkeit: Tel.: 02251/708-190

E-Mail: edl-waerme@e-regio.de

Internet: <http://www.e-regio.de>